

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/004/2021

öffentlich

| | |
|---|---------------------------|
| Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena | Datum: 20.01.2021 Az.: |
|---|---------------------------|

| Beratungsfolge | Termine | Art der Entscheidung |
|---|------------|----------------------|
| Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz | 25.02.2021 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | 11.03.2021 | Beschluss |

Bebauungsplan Nr. 153M „Pfungsterfeld West“ und 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monheim am Rhein, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

| | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Der 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Monheim am Rhein wird nicht widersprochen, mit der Folge, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans 153 M sowie der zukünftig aus der 61. FNP-Änderung entwickelten Bebauungspläne die widersprechende Darstellung des Landschaftsplans außer Kraft tritt.

| | |
|---|---------------------------|
| Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena | Datum: 20.01.2021 Az.: |
|---|---------------------------|

Bebauungsplan Nr. 153M „Pfungsterfeld West“ und 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monheim am Rhein, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

1. Allgemeine Informationen

1.1. Anlass der Vorlage

Anlass für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153M „Pfungsterfeld West“ ist laut Aussage der Stadt Monheim am Rhein die „nach wie vor hohe Nachfrage nach Flächen für den Wohnungsbau. Dieser Bedarf resultiert aus der stark gestiegenen Anzahl der Arbeitsplätze, der Attraktivität des Wohnstandorts sowie der positiven Einwohnerentwicklung in Monheim am Rhein. Die Lage der Stadt zwischen den Großstädten Köln und Düsseldorf sorgt zusätzlich für Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, ebenso wie die weiter angestrebte positive Entwicklung der Arbeitsplätze.“

In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es dazu: „Dies versucht die Stadt Monheim am Rhein zu großen Teilen durch eine Innen- und Nachverdichtung zu kompensieren. Dies allein reicht jedoch nicht aus, den hohen Bedarf zu decken. Aus diesem Grund muss die letzte Fläche im Außenbereich, welche sich für eine Bebauung eignet, mobilisiert werden.“

Die östlich von der Wohnsiedlung an der Nikolaus-Kopernikus-Straße gelegene Freifläche konnte bisher noch nicht zur städtebaulichen Entwicklung genutzt werden, da der Trassenbereich der Hochspannungsfreileitung, die sich quer durch den Monheimer Süden zieht, eine Bebauung verhindert hat.

Allerdings wird der Planbereich im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, wird eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Monheim Süd“, die eine Erweiterung der gewachsenen Wohnbausiedlung östlich des Heerweges ermöglichen soll, angestrebt. In diesem Zusammenhang soll das in der Innenstadt gelegene Umspannwerk an den Stadtrand verlegt werden, sodass die Freileitung künftig entfällt und die so gewonnenen Flächen städtebaulich genutzt werden können.

In der Begründung zum FNP wird ausgeführt: „Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, in diesem Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen und die Fläche darauf (wohn)baulich zu entwickeln. Ergänzend zu der Wohnnutzung sind die Schaffung einer Schule, einer Kita sowie einer östlich gelegenen gemischten Nutzung vorgesehen.“

Des Weiteren soll die Hochspannungsleitung nicht mehr auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt werden. Die Stadt befindet sich in weit fortgeschrittenen Gesprächen mit dem Leitungseigentümer/-betreiber. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Leitung in den kommenden Jahren abgebaut wird. Eine grundsätzliche technische Möglichkeit der Verlegung wurde der Stadt Monheim am Rhein bereits in einem Schreiben vom 17.03.2020 bestätigt. Die dafür notwendigen Mittel sind bereits im städtischen Haushalt abgebildet.“

1.2. Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens

Die Plangebiete liegen im Monheimer Süden (siehe Anlage 1 und 2). Die FNP Änderung umfasst eine Fläche von 17 ha. Die Fläche des Bebauungsplans beläuft sich auf ca. 7,7 ha.

1.3. Beschreibung des derzeitigen Zustands

Das Plangebiet ist größtenteils unbebaut und als Grün- bzw. landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich in den rückwärtigen Bereichen vier wohnbaulich genutzte Gebäude sowie landwirtschaftliche Anlagen / Lagerstellen (Gewächshaus, ehem. Hühnerfarm, etc.). Im Westen des Gebiets ist eine ehemalige landwirtschaftliche Verkaufsstätte vorhanden.

Im westlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich Wohnsiedlungen mit Einfamilienhaus-, Doppelhaus- und Reihenhausbauungen. Weiter nördlich befinden sich die Wohnbebauung der Treptower Straße sowie das Heinrich-Häck-Stadion.

Nordöstlich befindet sich der Kleingartenverein „Grüner Grund“.



Abb. 1: Luftbild der Plangebiete, rot umrandet: Geltungsbereich BP 153 M, blau umrandet: Geltungsbereich 61. FNP Änderung (© Geodatenbasis: Kreis Mettmann)

2. Landschaftsplanung - Entscheidungsgegenstand des Kreisausschusses

2.1. Verhältnis der Bauleitplanung zum Regionalplan

Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der Bereich südlich der Straße „Im Pflingsterfeld“ ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, regionaler Grünzug sowie als Fläche zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans folgt daher den Darstellungen des Regionalplans.



Abb. 2: **Darstellung des Regionalplans.** (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf)

Daher kann die 61. Änderung des FNP und der Bebauungsplan 153 M aus dem Regionalplan entwickelt werden.

2.2. Änderung des Flächennutzungsplans

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein ist der nördliche Teil des Plangebiets als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Der Teil südlich der Straße „Im Pflingsterfeld“ ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Im Westen ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Die geplante Nord-Süd-Spange ist als örtliche Hauptverkehrsstraße nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird innerhalb der 61. Änderung den städtischen Zielen im Bereich Monheim Süd angepasst.

Zukünftig wird das Plangebiet nördlich der Straße „Im Pflingsterfeld“ im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf „Schule“/„Kita“ sowie östlich als gemischte Baufläche dargestellt.

Die südlich der Straße „Im Pflingsterfeld“ geplanten Ausgleichsflächen werden als diese dargestellt. Durch die Ausweisung von Offenlandbiotopen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung wird der Charakter des Biotopverbunds südlich Monheim weiterhin gewahrt. Der Biotopverbund wird durch die Ausweisung einer Ausgleichsfläche – im Vergleich zur vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung – dadurch weiter gestärkt und gefestigt.

Die bisherige Ausgleichsfläche im Westen wird als Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Die Nord-Süd-Spange bleibt in ihrem bisherigen Verlauf und der Ausdehnung unverändert.

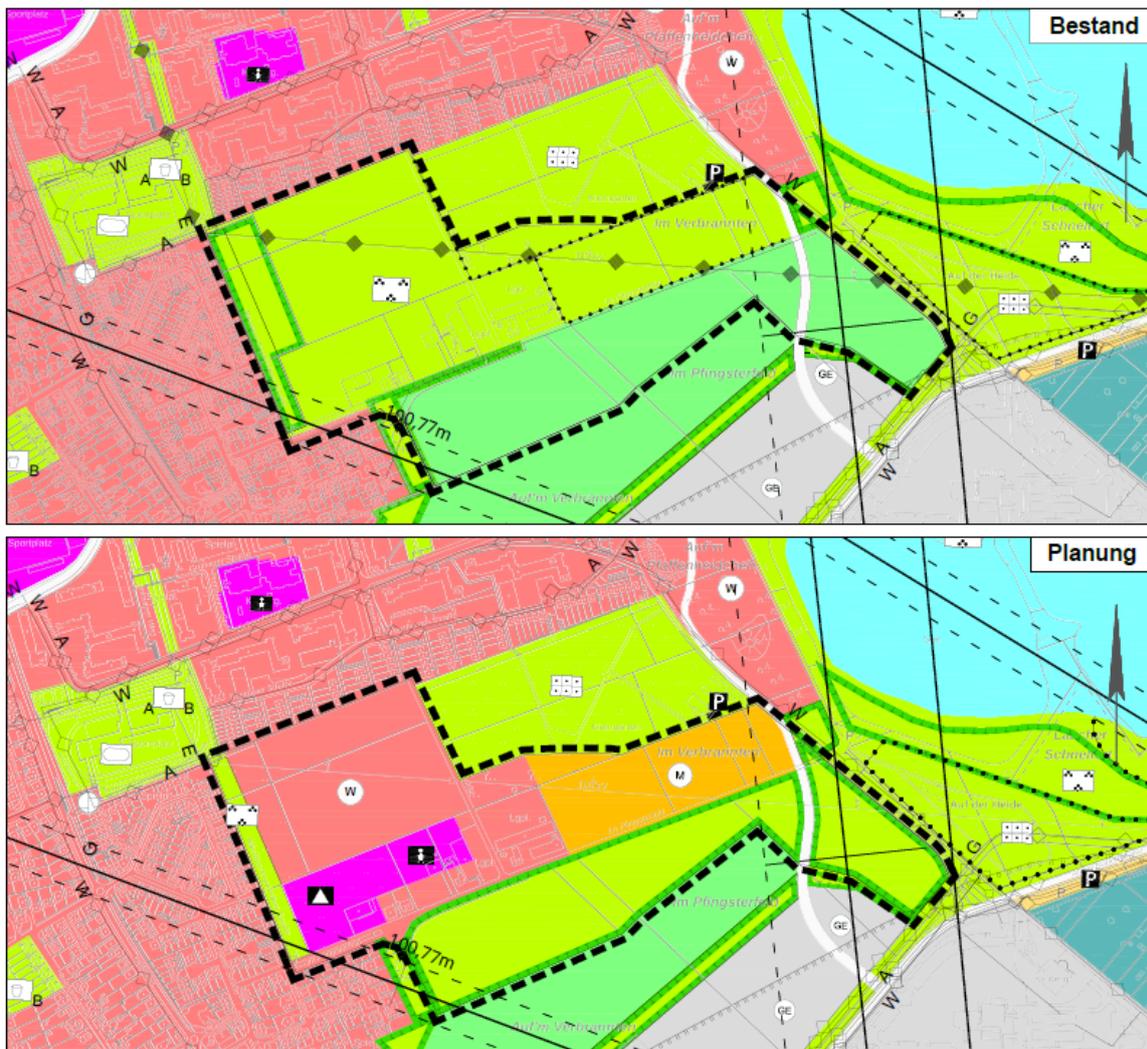


Abb. 3: Bestand und geplante 61. Änderung des FNP Monheim am Rhein (Quelle: Stadt Monheim am Rhein)

2.3. Verhältnis der Bauleitplanung zum Landschaftsplan

Die Plangebiete liegen zum großen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe unten) und im Entwicklungsziel D 1.1-13 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.

In § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz heißt es: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.“

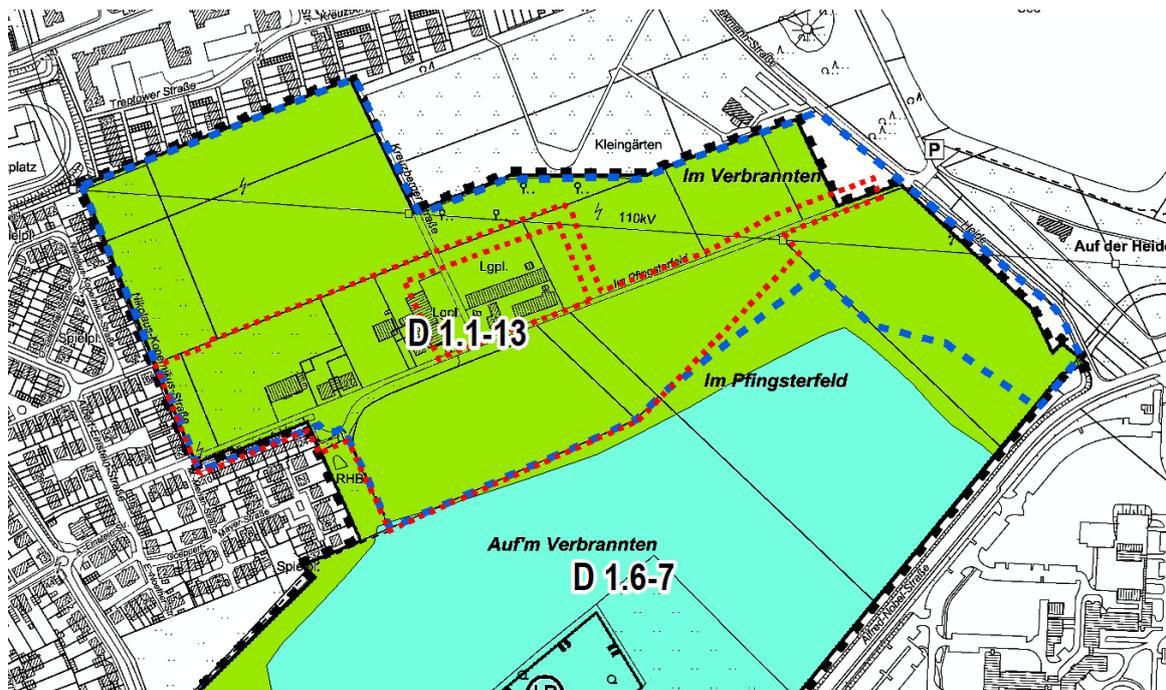


Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann, rot umrandet: Geltungsbereich BP 153 M, blau umrandet: Geltungsbereich 61. FNP Änderung (© Geodatenbasis: Kreis Mettmann)

Mit dem „Entwicklungsziel Erhaltung“ enthält der Landschaftsplan eine Darstellung, die einigen Darstellungen des Flächennutzungsplans („Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf“, siehe Anlage 1) entgegensteht. Somit müssten mit Inkrafttreten der jeweiligen aus dem FNP entwickelten Bebauungspläne die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten. Für den Bebauungsplan 153 M bedeutet dies, dass die Flächen, die nördlich der Straße „Im Pflingsterfeld“ liegen, bei Inkrafttreten des Bebauungsplans aus dem Landschaftsplan entlassen werden müssen.

Da die 61. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Regionalplan entwickelt ist, besteht für den Träger der Landschaftsplanung planungsrechtlich keine Möglichkeit, gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW der Bauleitplanung zu widersprechen. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Landschaftsplanung gemäß § 20 Abs. 5 LNatSchG an die Ziele der Raumordnung aus dem Regionalplan (hier ASB) anzupassen.

Die in der 61. FNP Änderung im südlichen Teil dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft stehen der Darstellung „Erhaltung“ des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Der Bebauungsplan 153 M setzt entsprechend der Darstellung im FNP im südlichen Bereich ebenso Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Auf diese Flächen kann sich der Landschaftsplan gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen ausdehnen. Das heißt in diesem Fall, dass die Darstellungen für diese Flächen nicht zurücktreten müssen (s. Abb. 5). Hier ist eine sog. „Doppeldeckung“ möglich.

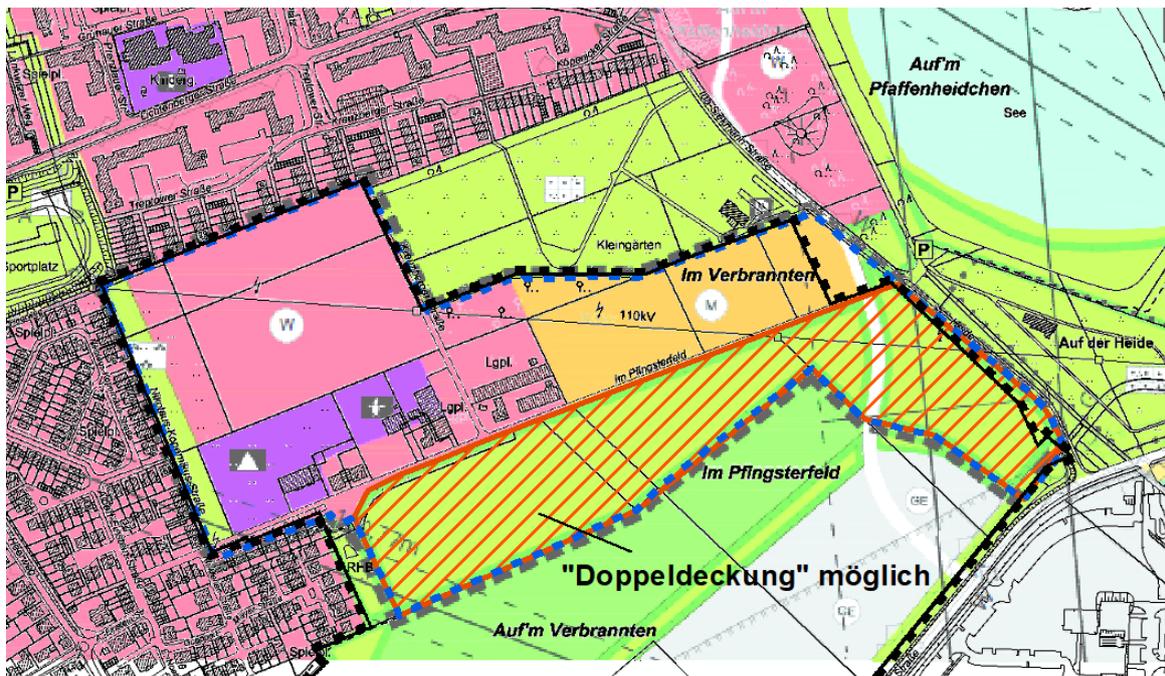


Abb. 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann, mit Überlagerung der 61. Änd. FNP; blau umrandet: Geltungsbereich 61. FNP Änderung, rot schraffiert: Flächen die im Rahmen der Doppeldeckung bei Inkrafttreten der jeweiligen Bebauungspläne im Landschaftsplan verbleiben können (© Geodatenbasis: Kreis Mettmann)

3. Weitere Inhalte der Stellungnahme des Kreises als Untere Naturschutzbehörde im bauplanungsrechtlichen Beteiligungsverfahren (zur Information)

3.1. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Eingriffsregelung

Für den Bebauungsplan wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 153M werden die Ausgleichsmaßnahmen und Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erläutert und die Eingriffe sowie der Ausgleich bilanziert.

Zur Herbeiführung des Ausgleichs wird im Süden des BP 153 m eine ca. 4 ha große **Ausgleichsfläche** festgesetzt. Die Fläche soll größtenteils als artenreiches Extensivgrünland genutzt werden. Zusätzliche Biotopstrukturen werden durch die Anlage von Gehölzgruppen, blühpflanzenreiche Saumbiotope sowie Steinhaufen geschaffen.

Auf Anregung des Beirats wird zusätzlich im östlichen Bereich der Ausgleichsfläche eine neue **Obstwiese** angelegt. Dadurch wird die künftige Überbauung der bestehenden Obstwiese im Norden kompensiert.

Quartiere:

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind an den Gebäuden insgesamt drei Sperlingskolonien sowie drei Fledermauskästen zu installieren.

Biotopverbund:

Neben der landschaftsästhetischen Funktion sowie der Erholungsfunktion sollen von der festgesetzten Ausgleichsfläche auch positive Effekte auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden und Wasser ausgehen. Insbesondere soll die Maßnahmenfläche ein Teil einer möglichen Biotopverbundfläche zwischen den Biotopen am Rheinufer im Westen und den Baggerseen im Osten werden. Neben Lebensraum-Angeboten für Wirbellose und Offenlandarten wie beispielsweise Feldlerche sollen diese Flächen auch Wandermöglichkeiten für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien darstellen. Die Kleingehölze dienen hierbei als Versteck und Rückzugsort bei Wanderung oder bei der Flucht vor Rhein-Hochwasser. Zudem sollen Altgrasstreifen und -

inseln, die im Rahmen der Mahdgänge stehen gelassen werden, den Wander- und Fluchtbewegungen von Säugetieren und anderen Tiergruppen dienen.

Gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag ergibt sich auf der festgesetzten Maßnahmenfläche eine **anrechenbare Überkompensation von 87.816 Biotopwertpunkten**. Die verbliebenen Punkte sollen für die Kompensation der geplanten Nachbarbebauungspläne verwendet werden.

Anregung der unteren Naturschutzbehörde (UNB):

Hierzu soll folgende Anregung gegeben werden:

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist komplex und umfangreich und muss von Fachpersonal begleitet werden. Um die gewünschten ökologischen Funktionen zu erzielen, ist es deshalb aus Sicht der UNB notwendig, die Umsetzung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwachen und fachlich begleiten zu lassen.

3.2. Artenschutz

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können, wenn geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen von Vogel- und Fledermausindividuen) durchgeführt werden. Das Vorhaben ist bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Maßnahmen zur Vermeidung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formuliert und in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich des Bebauungsplan 103M

Im Bereich der südlichen Ausgleichsfläche werden als Ersatz für ein im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans 103M "Westlich Vereinsstraße" verlorengehendes Jagdgebiet der Fledermauspopulation 2.725 m² geeignete Gehölzstrukturen hergestellt. Die Planung für Ersatzjagdlebensräume ist vor Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.

Um eine Entwertung dieser Jagdhabitats zu vermeiden, sind im Plangebiet zur Beleuchtung ausschließlich Lampen zu verwenden, die einen Abstrahlwinkel <70 Grad haben und ein Leuchtmittel mit der Wellenlänge 590-630 nm, zum Beispiel warmweiße LED-Leuchten.

4. Gesamtbeurteilung der geplanten Maßnahme

Die 61. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan 153M werden aus dem Regionalplan entwickelt. Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Einhaltung aller im landespflegerischen Fachbeitrag und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Bedenken abzugeben, jedoch die unter Punkt 3.1 genannte Anregung vorzubringen.

5. Beteiligung des Beirates:

5.1 Beschluss des Beirats:

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung vom 11.11.2020 einstimmig mit einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153M „Pfungsterfeld West“ der Stadt Monheim a. R. keine Bedenken abzugeben, aber die Anregungen gemäß Punkt 7 dieser Vorlage (Anmerkung der Verwaltung: entspricht Punkt 3.1 der KULAN-Vorlage) geltend zu machen.

Darüber hinaus wird angeregt, dass innerhalb der Ausgleichsfläche eine Streuobstwiese neu angelegt wird, um den künftigen Verlust der Obstwiese im Süden der Kleingärten zu kompensieren. Es wird dabei weiter angeregt, die Möglichkeit der Verpflanzung der Obstbäume zu prüfen.“

5.2 Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des Beirats

Die Stadt Monheim am Rhein ist der Anregung des Beirats zwischenzeitlich bereits gefolgt. Es wird zusätzlich im östlichen Bereich der Ausgleichsfläche eine neue Obstwiese angelegt. Dadurch wird die künftige Überbauung der bestehenden Obstwiese im Norden kompensiert. Der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Planung wurde diesbezüglich überarbeitet. Es werden auf der Obstwiese Hochstämme von alten Obst-Kultursorten gepflanzt.

Laut Aussage von Herrn Bürgermeister Zimmermann in der Ratssitzung vom 26.11.2020 wird es jedoch nicht für sinnvoll gehalten, die älteren Obstbäume noch zu verpflanzen, da mit der Neupflanzung von Obstbäumen das Kompensationsziel genauso erreicht werden kann, jedoch mit geringerem finanziellem Aufwand.

6. Klimarelevanz

Im Umweltbericht der Stadt Monheim am Rhein heißt es hierzu:

„Klimatisch gesehen gehört das Plangebiet zum gemäßigt warmen Klimabezirk „Niederrheinische Bucht“. Es herrscht ein ausgeglichenes, atlantisch geprägtes Klima mit milden Wintern und einer langen Vegetationsperiode vor. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 10 Grad Celsius. Die Jahresniederschläge liegen bei ca. 800 mm.

Die kleinklimatischen Eigenschaften des Plangebiets entsprechen primär gemäß der Klimatopkarte (abgefragt über www.klimaanpassung-karte.nrw.de, Zugriff am 27.03.2020) aufgrund der weitläufigen Ackerflächen und Gehölzstrukturen/Streuobstwiese dem eines Freiland-Klimatops, im Bereich der Bestandsbebauung wird ein Gewerbe- und Industrieklima (offen) ausgewiesen.

Das Freiland-Klimatop ist ein landwirtschaftlich geprägtes Klimatop mit überwiegend unveriegelten Oberflächen. Es herrschen gute Austauschverhältnisse aufgrund einer geringen Rauigkeit. Des Weiteren liegt ein vergleichsweise niedriges Temperaturniveau vor und es kann zu einer Produktion von Kaltluft kommen. Das Freiland-Klimatop ist aufgrund seiner Größe für das Lokalklima gegenwärtig das prägende Klimatop im Plangebiet.

Gewerbe- und Industrieklimatope werden durch hohe Versiegelungsraten und größere bauliche Kubaturen geprägt. Sie heizen sich hierdurch stärker auf, zudem werden Winde und somit der Luftaustausch reduziert. In Teilen gehen von diesen Gebieten erhöhte Schadstoff- und Abwärmebelastungen aus, wenngleich hiervon bei der Bestandsbebauung nicht auszugehen ist. Einerseits handelt es sich hierbei um Kleingewerbe mit unerheblichem Schadstoffausstoß, andererseits trägt das umgebende Freilandklima zu einer starken Reduzierung der negativen Eigenschaften bei.

Hinsichtlich der Lufthygiene wirken in Abhängigkeit der meteorologischen Gegebenheiten in geringem Maße Emissionen in Form von Luftschadstoffen sowie Stäuben durch Verkehre, Gewerbebetriebe und Hausbrand auf das Plangebiet ein. Verkehrsbedingte Emittenten im weiteren Umfeld sind hier vorrangig die stärker frequentierten Straßen. Hausbrandemissionen entstammen aus den angrenzenden Siedlungsbereichen. Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Belange bestehen für das Plangebiet keine erheblichen Vorbelastungen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung erfolgt im nördlichen Bereich vermutlich eine Entwicklung hin zu einem Klimatop der Stadtrandbereiche. Da jedoch die bestehenden Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes planungsrechtlich gesichert werden und durch die Festsetzung einer weiteren Maßnahmenfläche im südlichen Plangebiet weiterhin auch Flächen der Freilandbiotope gesichert werden, können erhebliche Beeinträchtigungen der Klima- und Luftqualität auf ein fachlich vertretbares Maß reduziert werden. Zudem tragen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie die Anpflanzung von Straßenbäumen, extensive Dachbegrünungen und die Anlage von Hausgärten, eine Begrünung der Vorgärten und Grünflächen zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei.“

Anlage

1 Plandarstellung 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monheim am Rhein

2 Plandarstellung Bebauungsplan 153 M